

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.03.2022

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 2

Erweiterung Kindergarten

- Kostenaufstellung für den Umbau Rathaus und Pfarrhof

Jeder Gemeinderat hat als Tischvorlage die o.a. Kostenaufstellung erhalten.

Der anwesende Architekt Ullmann bespricht mit dem Gemeinderat jede Position der Kostenschätzung vom 02.05.2022 auf Grundlage der Vorentwurfsplanung vom 11.04.2022 und beantwortet die Fragen des Gemeinderates.

Der Punkt Speisenaufzug mit 41.055,00 Euro brutto wurde zusätzlich aufgenommen.

GRin Richter spricht den Posten Einrichtung an.

Lt. Frau Hüttinger, die im Saal anwesend ist, sind die Möbel für eine 3. KiGa Gruppe vorhanden. Sollte aber im Jahr 2023 eine 4. KiGa Gruppe dazukommen, werden die Einrichtungsgegenstände notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe lt. Kostenaufstellung für die Erweiterung des Kindergartens Schwabbruck vom 02.05.2022 zum Preis von 267.765,64 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Architekt Ullmann informiert den Gemeinderat noch über weitere Kosten, die für Umbauarbeiten im Pfarrhof und für die Heizungsanlage anfallen.

Die Heizungsplanung ist im Gange, so Herr Ullmann. Seine Mitarbeiter stehen mit dem Planungsbüro, Herrn Hinterseher, in Verbindung.

GR Schreiber moniert, dass dies der Sachstand von vor 11 Wochen ist und die Zeit drängt. Herr Ullmann wird dies mit dem Fachplaner klären.

In den nächsten Tagen sollen der Gemeinde die Unterlagen zum Umbau Pfarrhof zugehen.

TOP 3

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Jeder Gemeinderat hat den von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsentwurf erhalten.

GR Pfettrisch, Kommandant der Feuerwehr, geht mit dem Gemeinderat die einzelnen Positionen durch.

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), erlässt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung:

§ 1 **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Schwabbruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Schwabbruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
4. sonstige Dienstleistungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt einstimmig diese Satzung.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 4

Antrag der Feuerwehr Schwabbruck

- Ersatzbeschaffung von Atemschutzmasken

Dieser Punkt wurde bereits am 11.04.2022 in öffentlicher Sitzung behandelt und aufgrund fehlender Informationen vertagt.

GR Pfettrisch korrigierte seine Aussage vom 11.04.2022 und teilt mit, dass die Haltbarkeit der vorhandenen Atemschutzmasken so lange gültig ist, bis diese bei der Prüfung durchfallen.

Er informiert den Gemeinderat auch darüber, dass es für die alten Modelle nur noch 3 Jahre Ersatzteile gibt.

Da momentan kein Zugzwang besteht, macht der Gemeinderat den Vorschlag, eine Sammelbestellung mit anderen Feuerwehren anzustreben.

GR Pfettrisch wird dies mit dem Kreisbrandinspektor klären, dann wird beraten, ob und wie viele Masken beschafft werden.

TOP 5

Solidaritätsbekundung Ukraine durch die Gemeinde Schwabbruck mit einer Spende

Bgm. Essich informiert den Gemeinderat über den derzeitigen Stand von der Unterbringung der Flüchtlinge aus der Ukraine. In der Gemeinde Ingenried sind 11 Flüchtlinge, in der Gemeinde Schwabsoien 20 Flüchtlinge und in der Gemeinde Hohenfurch 32 Flüchtlinge untergebracht. In der Gemeinde Schwabbruck sind bis jetzt keine Flüchtlinge gemeldet.

Der Landkreis Weilheim-Schongau ruft zur Spendenbereitschaft und Unterstützung der Hilfsorganisationen für die Stadt Winnyzja auf.

Die Gemeinde Schwabbruck schließt sich der Solidaritätsbekundung der Landkreismunicipalitäten an und spendet 1,00 Euro pro Einwohner für die medizinischen Hilfstransporte an die Stadt Winnyzja, Ukraine.

Abstimmungsergebnis: 7/2

TOP 6

Informationen / Anfragen

a.)

Die beschafften Verkehrsschilder für die Engstelle Kirchgasse werden am 03.05.2022 aufgestellt.

b.)

Bezüglich der nicht eindeutigen Vorfahrtsregelung „Kirchgasse Einmündung Am Eschbach“ verliert Bgm. Essich die E-Mail von Polizeihauptmeister Josef Scheitzeneder.

„An dieser Einmündung gilt rechts vor links.“

Das hier angebrachte Pflaster, welches parallel zur Kirchgasse verläuft und somit eine „Haltelinie“ für die Straße „Am Eschbach“ suggeriert, hat keinerlei Einfluss auf die Verkehrsregelung. Somit ist das Argument, „die Vorfahrtsregelung sei nicht erkennbar, wenn Schnee auf dem Pflaster liegt“, nicht haltbar.

Sollte von Seiten der Gemeinde eine Verdeutlichung der Vorfahrtsregelung gewünscht werden, müsste dort eine Beschilderung angebracht werden.

Das Gremium spricht sich für eine Klärung der Situation aus.

c.)

Bgm. Essich gibt bekannt, dass vom Staatl. Bauamt eine Straßenvollsperrung der B 472 ab der Abzweigung Rettenbach bis zur Abzweigung Mülldeponie Erbenschwang im Zeitraum vom 16.05.-23.06.2022 wegen Fahrbahnerneuerung, eingerichtet wird. Umleitungen werden ausgeschildert.

d.)

Der Gemeinderat wird über die Einwohnerzahl der Gemeinde Schwabbruck im Monat April informiert. Insgesamt sind 1.035 Einwohner gemeldet, inklusive 55 Ausländer und 34 Einwohner mit Nebenwohnsitz.

e.)

Bgm. Essich teilt mit, dass am 12.05.2022 die Schulverbandssitzung des Schulverbandes Schongau stattfindet und fragt den 2. und 3. Bürgermeister, wer daran teilnehmen könnte, weil Bgm. Essich verhindert ist.

Der 2. Bürgermeister, Norbert Schreiber, wird an der Sitzung teilnehmen.

f.)

Bgm. Essich verliert das Schreiben vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, vom 20.04.2022, bzgl. Waldumbau im Gemeindewald am Kaltenbach.

Die Gemeinde hat vor einigen Jahren das Waldgrundstück mit der Fl.-Nr. 557 in der Gemarkung Schwabbruck und einer Fläche von 0,56 ha erwerben können.

Der Wald bestand aus einem ca. 50-jährigen Fichtenreinbestand. Zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels war der östliche Bereich des Baumbestandes bereits stark von Borkenkäferbefall betroffen, so dass unverzüglich 0,13 ha kahlgeschlagen werden mussten, um eine Ausbreitung des Käfers zu verhindern. Im verbliebenen Bestand musste leider seitdem jedes Jahr wiederkehrend weiteres Borkenkäferbefallholz und Sturmschadholz aufgearbeitet werden. Zuletzt befand sich der Fichtenbestand in einem desolaten und instabilen Zustand.

Die Gemeinde ist öffentlicher Waldbesitzer und hat die forstliche Betriebsführung an das Forstrevier Schongau-West, AELF Weilheim übertragen.

Eine Analyse der Situation zeigte, dass die bisherige Fichtenmonokultur auf den bachbegleitenden Auwaldböden eine unnatürliche Bestockung aufweist und die Fichten ein sehr flaches Wurzelwerk bilden, das schlecht gegen den Windwurf und in der Trockenzeit schlecht gegen den Borkenkäfer ist. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die Auflösung der befindlichen Fichtenmonokultur in einen naturnahen bachbegleitenden Aufwald umzubauen. Im ersten Schritt wurde der restliche Fichtenwald (ca. 0,3 ha) geerntet und im zweiten Schritt wurde die Fläche sofort wieder mit einem naturnahen Wald aus Eiche, Hainbuche und Schwarzerle aufgeforstet und mit einem Wildzaun versehen.

g.)

Bgm. Essich verliest den Antrag von Mathias Krogmann für die Errichtung einer PV Anlage auf einer bestehenden Hütte auf Fl.-Nr. 554 an der Leite.

Der Gemeinderat hat dazu keine Einwände.

h.)

Bgm. Essich informiert den Gemeinderat über das Angebot eines Fachseminars für Feuerbeschau zum Preis von 170 Euro pro Person.

GR Pfettrisch und Bgm. Essich sind bereits geschult und haben bereits mehrmals die Feuerbeschau in Schwabbruck abgenommen. Eine Teilnahme weiterer Personen für das Fachseminar ist nicht notwendig.

i.)

GR Rehm spricht den Wildwuchs der Sträucher an der Abzweigung von der Ingenrieder Straße zur Kapelle an. Die Büsche am Wassergraben behindern die Sicht zur Einfahrt in die Ingenrieder Straße.

In der Schonzeit (Insekten und Vögel) dürfen vom 1. März bis 30. September keine Büsche, Sträucher usw. stark zurückgeschnitten werden. GRin Richter wird diese Sträucher besichtigen und sich dann mit Jerome Graf in Verbindung setzen, um die Sträucher/Büschel vorsichtig zuzuschneiden.

j.)

GR Rehm regt an, dass bei künftigen Abholzungen aus Gemeindewäldern auch Stammholz zur Vermarktung über die WBV angefragt werden soll.

k.)

GR Schreiber spricht die dringend zu überarbeitende Internetseite der Gemeinde Schwabbruck an. Es gibt 9 Themenbereiche, die nicht auf aktuellem Stand sind. Die Vorbereitung zur Aktualisierung ist sehr zeitintensiv, deshalb bittet GR Schreiber den Gemeinderat um Mithilfe, die Verantwortlichen der Vereine anzusprechen, damit diese Material für die Aktualisierung bereitstellen.

l.)

Bgm. Essich bedankt sich beim 2. Bürgermeister Norbert Schreiber für die Urlaubsvertretung.

Sitzungsende der öffentlichen Sitzung: 21.35 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer:

.....

.....